

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

DIE DARSTELLUNGEN ERFOLGTEN GEMÄSS § 5 BBAUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 26. 2. 1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)

\*UND DER NOVELLE VOM 6. 7. 1979 BGBl. NR. 37 S. 949

**D** = DARSTELLUNG

**V** = VERMERK

**N** = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**DVN**


X		
---	--	--

 WOHNBAUFLÄCHE

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**DVN**


X		
---	--	--

 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

## FLÄCHEN FÜR DIE LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT

**DVN**

X		
---	--	--

 LANDWIRTSCHAFT

## KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

**DVN**

	X	
--	---	--

 GRENZE DER UNTERHALTUNGSVERBÄNDE

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN

**DVN**

X		
---	--	--

 GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

## GRÜNFLÄCHEN

**DVN**

X		
---	--	--

 GRÜNFLÄCHEN  

X		
---	--	--

 KINDERSPIELPLATZ  

X		
---	--	--

 FREIBAD

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 7. ÄNDERUNG SAMTGEMEINDE SÖGEL

GEMEINDE KLEIN BERSSEN  
LANDKREIS EMSLAND

M. 1 : 10000

DER RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL HAT AM **18. Sep. 1979** GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 BGBl. I S. 2256 UND NOVELLE VOM 6. 7. 1979 BGBl. NR. 37 S. 949 DIE AUFSTELLUNG DIESSES PLANES BESCHLOSSEN. **SÖGEL DEN 22. Juli 1980**

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER  SAMTGEMEINDEDIRREKTOR  
DER BESCHLUSS WURDE AM **29. Nov. 1979** ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

**SÖGEL DEN 22. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIRREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM **21. Dez. 1979** DURCHFÜHRT.

**SÖGEL DEN 22. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIRREKTOR

DIE ÄNDERUNG MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT EINEN MONAT VOM **5. Mai 1980** BIS **6. Juni 1980** EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM **22. April 1980** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

**SÖGEL DEN 22. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIRREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST AM **21. Juli 1980** DURCH DEN RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL BESCHLOSSEN WORDEN.

**SÖGEL DEN 22. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIRREKTOR

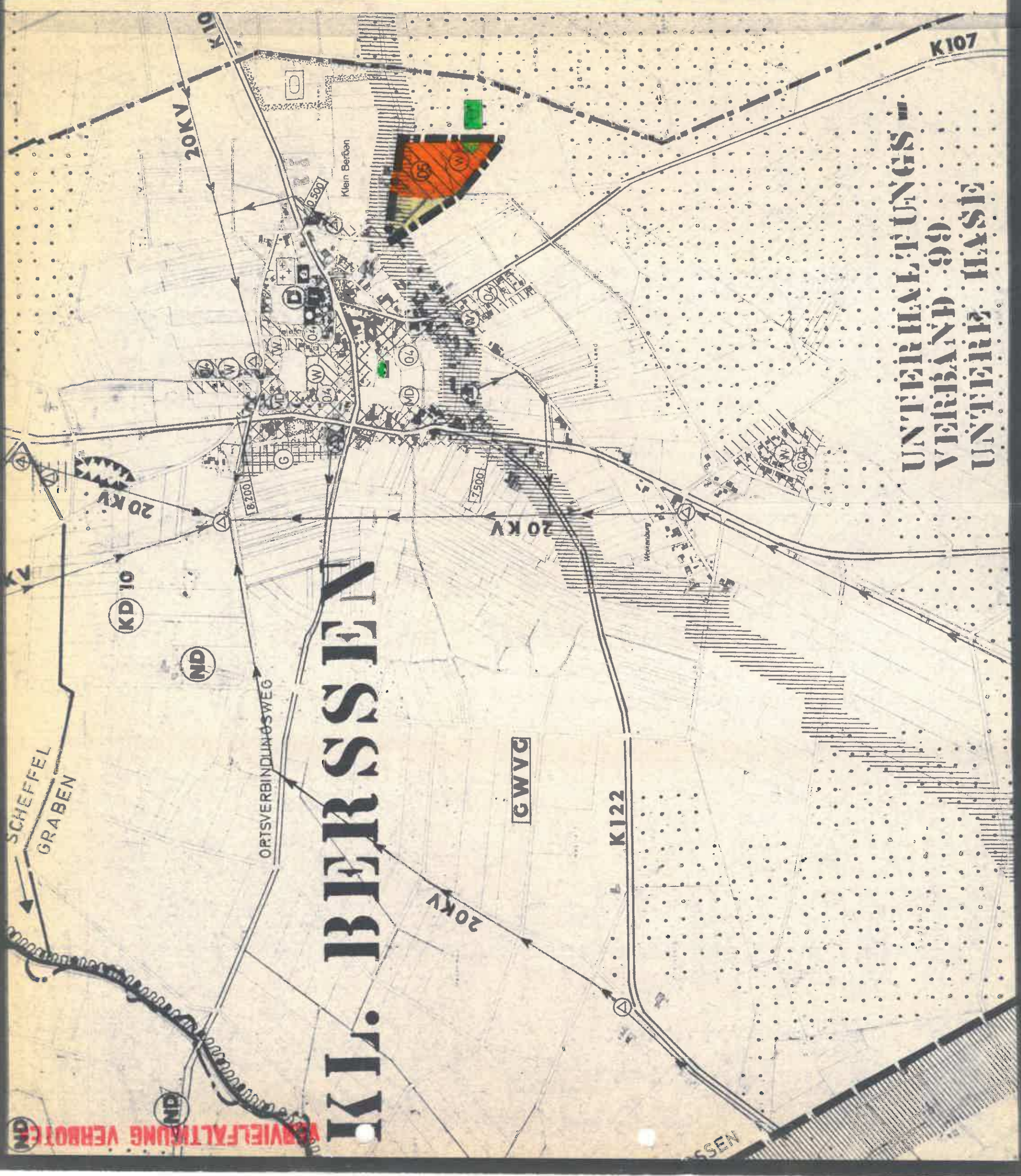
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER 

Dieser Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 des BBAUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom **3. SEP. 1980** Az. **309.8-11101-54047** **3. SEP. 1980** ohne Auflagen genehmigt worden.

BEZIRK Weser-Ems, **SÖGEL**, den **3. SEP. 1980**

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG **30. Okt. 1980** IST GEM. § 6 (6) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN **SAMTGEMEINDE**

**SÖGEL DEN 30. Okt. 1980** SAMTGEMEINDEDIRREKTOR **v. V.**



# KL. BÄRSSEN

UNTERHALTUNGS-  
VERBAND 99  
UNTERE HASSE

VERVIELFÄLTUNG VERBOTEN

## Erläuterungsbericht

=====

7. Änderung zum Flächennutzungsplan  
der Samtgemeinde Sögel  
Gemeinde Klein Berßen  
Landkreis Emsland

-----

### 1. Vorhandene Planung

Der Geltungsbereich der 7. Änderung zum Flächennutzungsplan liegt im Südosten der Ortslage Klein Berßen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil als Wohnbaufläche und der sich nach Osten anschließende Teil als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

### 2. Planungsabsichten

Die Gemeinde Klein Berßen beabsichtigt die geplanten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches dahingehend zu ändern, daß der nördliche Teil als landwirtschaftliche Nutzfläche (vorhandene Hofstelle) dargestellt wird. Die durch diese Planungsabsicht eingetretene Reduzierung von Wohnbauflächen wird durch die Inanspruchnahme der sich nach Osten anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche als Wohnbaufläche ausgeglichen. Die geplanten Wohnbauflächen werden von der Gemeinde Klein Berßen für ihre Eigenentwicklung benötigt.

Aufgrund des Niedersächsischen Kinderspielplatzgesetzes ist ein Kinderspielplatz im Osten des Geltungsbereiches in die Planung aufgenommen worden. Die Gemeinde beabsichtigt im Bereich der Schule ein Freibad zu erstellen.

### 2.1. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Gemeindewege, die im Norden und Süden Anschluß an das überörtliche Verkehrsnetz der K 106 sowie K 107 und L 54 haben.

Die detaillierte Erschließung wird im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der RAST und in Abstimmung mit dem Straßenbauamt erfolgen.

2.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Der dargestellte Bereich ist ordnungsmäßig durch den Anschluß an das zentrale Wasserversorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes "Hümmling" und durch den Anschluß an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel wasserwirtschaftlich zu ver- und entsorgen.

Der wasserwirtschaftliche Rahmenplan "Abwasserbehandlung Land Niedersachsen" sieht für die Gemeinde Klein Berßen einen Entsorgungsraum mit Kläranlage in Klein Berßen vor.

Das Oberflächenwasser ist schadlos dem Vorfluter zuzuführen. Ein Vorfluter befindet sich im Südwesten des Gebietes und bildet teilweise die Geltungsbereichsgrenze. Der § 10 NVG wird beachtet.

2.3. Hinweis

Die Gemeinde Klein Berßen stellt für diesen Bereich einen Bebauungsplan auf. Zur Zeit befindet sich der Bebauungsplanentwurf Nr. 6 "Mühlenberg" im Aufstellungsverfahren.

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalsschutzgesetz vom 30.5.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 307) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:

Planungsbüro Nolte-Hütker  
4500 Osnabrück, den 20.10.1979

*Bruna*  
.....  
i.A. Bruna, Dipl.Ing.

Samtgemeinde Sögel, den



*[Signature]*  
.....  
-Samtgemeindegemeindevorstand-

*[Signature]*  
.....  
- Samtgemeindedirektor -

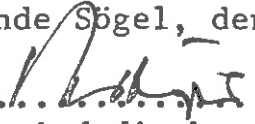
Dieser Erläuterungsbericht hat mit der 7. Änderung zum Flächennutzungsplan in der Zeit vom -5. Mai 1980 bis -6. Juni 1980 öffentlich ausgelegen.

Samtgemeinde Sögel, den 22. Juli 1980

*[Signature]*  
.....  
- Samtgemeindedirektor -

Dieser Erläuterungsbericht hat dem Beschluß vom **21. Juli 1980** zugrunde gelegen.

Samtgemeinde Sögel, den **22. Juli 1980**

..........  
- Samtgemeindedirektor -

**Hat vorgelegen**

Oldenburg, den **3. SEP. 1980**

**Bez. - Reg. Weser - Ems**

Im Auftrage



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 31	Herausgeber: Landkreis Emsland	15. 11. 1980
--------	--------------------------------	--------------

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden</b>		360 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und über Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte in der Stadt Haren (Ems)	246
<b>B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises</b>		361 Beschluß des Rates der Stadt Haren (Ems) über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 1979	246
349 Sitzung des Kreiseisenbahnausschusses für die Meppen-Haselünner Eisenbahn	239	362 Bebauungsplan „Rütenbrock Ost, 1. Änderung“ der Stadt Haren (Ems)	246
350 Sitzung des Kreiseisenbahnausschusses für die Hümmlinger Kreisbahn	240	363 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Haren (Ems)	247
351 Übernahme diverser Realverbände durch die Gemeinde Geeste	240	364 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1980 vom 18. 8. 1980	247
352 Herbsträumung der Gewässer 1980	240	365 Bebauungsplan Nr. 116 der Stadt Meppen Baugebiet: „Zwischen Georg-Wesener-Straße, Nordstraße, Mühlenstraße und Clemensstraße“	247
353 Herbsträumung der Gewässer 1980	240	366 Jahresrechnung der Samtgemeinde Nordhümmling	248
354 Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Surwold des Wasserbeschaffungsverbandes „Hümmling“, Werlte, Landkreis Emsland vom 2. September 1980	241	367 Jahresrechnung der Gemeinde Bockhorst	248
<b>C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>		368 Jahresrechnung der Gemeinde Breddenberg	248
355 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 1980 vom 18. 5. 1980	244	369 Jahresrechnung der Gemeinde Hilkenbrook	248
356 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 1980 vom 30. 9. 1980	244	370 Bebauungsplan Nr. 59 „Südlich des Süderweges“ der Stadt Papenburg	248
357 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 1980 vom 22. 9. 1980	245	371 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1980 vom 29. 4. 1980	249
358 Jahresrechnung 1978 der Gemeinde Esterwegen	245	372 Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ - 1. Änderung - der Gemeinde Sögel	249
359 Bebauungsplan „Altenberge-Tenge Nr. 2 - 1. Änderung und Erweiterung“ der Stadt Haren (Ems)	245	<b>373 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980</b>	<b>249</b>
		374 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wiesenweg“ der Gemeinde Werlte	250
		<b>D. Sonstige Veröffentlichungen</b>	

## B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

### 349 Sitzung des Kreiseisenbahnausschusses für die Meppen-Haselünner Eisenbahn

Am Montag, dem 17. Nov. 1980, nachmittags 15.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Kreishauses in Meppen eine Sitzung des Kreiseisenbahnausschusses für die Meppen-Haselünner Eisenbahn statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes der Meppen-Haselünner Eisenbahn für das Geschäftsjahr 1979
3. Ankauf einer gebrauchten 500-PS-Diesellok und Verkauf der vor-

- handenen 360-PS-Diesellok
4. Zusatzversorgung für die Bediensteten der Meppen-Haselünner Eisenbahn
  5. Wirtschaftsplan 1981
  6. Grundstücksangelegenheiten
  7. Verschiedenes

LANDKREIS EMSLAND

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

D. Kolck

Kreisdirektor

Meppen, den 6. Nov. 1980

### 371 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 1980 vom 29. 4. 1980

#### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 29. 4. 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	577.400,- DM
	in der Ausgabe auf	626.800,- DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	451.000,- DM
	in der Ausgabe auf	451.000,- DM

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 158.900,- DM festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 1980 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 96.200,- DM festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 1980 werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuern

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>= Grundsteuer A | 250 v.H. |
| b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke<br>= Grundsteuer B      | 250 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |
|------------------|----------|

Schapen, den 29. 4. 1980

GEMEINDE SCHAPEN

Wilmer  
Stallvertr. Bürgermeister

Menke  
Bürgermeister und Gemein-  
direktor

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. 3. 1980 (Nds. GVBl. S. 69) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 30. 9. 1963 (Nds. GVBl. S. 373) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 10. Juli 1980 - 202-15-2/10 - erteilt worden. Die Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde jedoch mit der Maßgabe ausgesprochen, daß Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt nur in Höhe von bis zu 88.900,- DM in Anspruch genommen werden dürfen und die Erlöse aus der Veräußerung der mit dem genehmigten Kredit finanzierten Baugrundstücke zur außeror-

dentlichen Tilgung zu verwenden sind.

Der Rat der Gemeinde Schapen ist dieser Maßgabe durch Beschluß vom 7. 10. 1980 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Schapen öffentlich aus.

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindegeldirektor

Schapen, den 29. Okt. 1980

### 372 Bebauungsplan Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ - 1. Änderung - der Gemeinde Sögel

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 24. Sept. 1980 - Az. 309.9-21102-54047 - die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich Krankenhaus“ genehmigt.

Die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, während der Dienststunden unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie auf Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a Satz 1 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindegeldirektor

Sögel, den 30. Okt. 1980

### 373 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. Juli 1980

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 3. 9. 1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung zum Flächennutzungsplan liegt im Südosten der Ortslage Klein Berßen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil als Wohnbaufläche und der sich nach Osten anschließende Teil als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindedirektor

Sögel, den 30. Okt. 1980

### 374 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wiesenweg“ der Gemeinde Werlte

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 20. Aug. 1980 gemäß § 11 BBauG die vom Rat der Gemeinde Werlte am 25. Februar 1980 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wiesenweg“ genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Wiesenweg“ liegt im Nordwesten der Gemeinde Werlte und wird begrenzt durch die Straßen „Fehnweg“ und „Oldenkamp“ sowie der Straße „Wiesenweg“.

Die genehmigte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wiesenweg“ kann im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstraße 1, 4476 Werlte, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE WERLTE  
Der Gemeindedirektor

Werlte, den 5. 11. 1980